OGH 1989/03/16, 8 Ob 615/88

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Kropfitsch als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Huber, Dr. Maier, Dr. Schwarz und Dr. Graf als weitere Richter in der Familienrechtssache der Antragstellerin Hildegard W***, Hausfrau, 9833 Rangersdorf 68, vertreten durch Dr. Franz Zimmermann, Rechtsanwalt in Klagenfurt, wider den Antragsgegner Herbert W***, Maurer, Lobersweg 35, 9841 Winklern, vertreten durch Dr. Robert Gasser, Rechtsanwalt in Lienz, wegen Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse infolge Revisionsrekurses beider Parteien gegen den Beschluß des Landesgerichtes Klagenfurt als Rekursgerichtes vom 4. Mai 1988, GZ 3 R 149/88-44, womit der Beschluß des Bezirksgerichtes Spittal/Drau vom 29. Jänner 1988, GZ F 14/84-38, teilweise abgeändert wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt:

Dem Revisionsrekurs des Antragsgegners wird nicht, jenem der Antragstellerin hingegen wird teilweise Folge gegeben und der angefochtene Beschluß dahin abgeändert, daß er einschließlich seiner bestätigten Teile zu lauten hat: Der Antragsgegner ist schuldig, der Antragstellerin binnen zwei Monaten bei Exekution eine Ausgleichszahlung von S 200.000,-- zu leisten und an Verfahrenskosten aller drei Instanzen den Betrag von S 50.000,-- zu bezahlen. Das darüber hinausgehende Mehrbegehren und das Eventualbegehren der Antragstellerin wird abgewiesen.

http://www.tews.at - DIE WebSite für Österreichisches Familienrecht

Begründung:

Die Parteien schlossen am 26. August 1972 die Ehe, aus welcher die am 30. Dezember 1972 geborene Tochter Claudia und der am 19. September 1974 geborene Sohn Manfred stammen. Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Klagenfurt vom 26. Juli 1983, AZ 24 Cg 98/83, wurde die Ehe aus dem Alleinverschulden des Antragsgegners geschieden. Die eheliche Lebensgemeinschaft war bereits Ende September 1982 aufgehoben worden. Mit Beschluß des Bezirksgerichtes Spittal/Drau vom 7. Oktober 1982, GZ F 3/82-3, wurde die Rechtmäßigkeit der gesonderten Wohnungsnahme durch die Antragstellerin gemäß § 92 Abs 1 und 2 ABGB festgestellt. Die beiden ehelichen Kinder befinden sich in Pflege und Erziehung der Antragstellerin. Der Antragsgegner erwarb von seiner Mutter Hildegard G*** mit notariellem Übergabsvertrag vom 5. Jänner 1976 das Eigentum an der 3,66 ha großen land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaft vulgo Jessenbauer EZ 175 KG Lainach gegen Einräumung gewisser Ausgedingsrechte. Am 7. September 1982 erschien die Übergeberin beim Bezirksgericht Lienz und behauptete das Vorliegen eines Unvergleichsfalles. Noch am selben Tag kam es zwischen ihr und dem Antragsgegner zur AZ 2 C 1130/82 des Bezirksgerichtes Lienz zum Abschluß eines prätorischen Vergleiches, mit dem der Übergabsvertrag vom 5. Jänner 1976 aufgehoben wurde. Der Antragsgegner gab sodann die Liegenschaft seiner Mutter zurück, die bücherliche Durchführung der Eigentumsrückübertragung erfolgte erst im Jahre 1984 (nach Einleitung des vorliegenden Aufteilungsverfahrens). Am 20. Juli 1984 stellte die Antragstellerin zur Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse den - im Rekursverfahren noch interessierenden - Antrag, dem Antragsgegner eine Ausgleichszahlung von S 300.000,--, zumindest aber eine solche von S 273.234,-- aufzuerlegen, hilfsweise ihr das Eigentumsrecht zu einem Viertel an der Liegenschaft EZ 175 KG Lainach zuzusprechen. Zur Begründung führte sie an, das auf der

http://www.tews.at - DIE WebSite für Österreichisches Familienrecht

Liegenschaft befindliche Haus, das als Ehewohnung gedient habe, sei von den Parteien während der Ehe adaptiert und ausgebaut worden, sodaß die begehrte Ausgleichszahlung ihrem Leistungsanteil entspreche. Der Antragsgegner legte zu seinem Antrag auf Abweisung dieser Anträge dar, die Liegenschaft stehe nicht mehr in seinem Eigentum und stelle darüber hinaus ein landwirtschaftliches Unternehmen dar, das einschließlich des darauf befindlichen Hauses nicht der Aufteilung nach den §§ 81 ff EheG unterliege. Zur Finanzierung des Hausumbaues und anderer Baumaßnahmen auf dieser Liegenschaft seien während der Ehe noch nicht zurückbezahlte Kredite in Anspruch genommen worden. Wegen eines zwischen seiner Mutter und der Antragstellerin eingetretenen Unvergleichsfalles und der Tatsache, daß er lange Zeit hindurch die ihm von seiner Mutter gewährten Darlehen nicht zurückbezahlt habe, sei er am 7. September 1982 genötigt gewesen, vergleichsweise in die Aufhebung des Übergabsvertrages einzuwilligen und seiner Mutter die Liegenschaft zurückzugeben. Das Erstgericht wies die Anträge der Antragstellerin unter gegenseitiger Kostenaufhebung ab. Es stellte weiters fest, daß die Antragstellerin gleich nach der Eheschließung im Jahre 1972 in das noch der Schwiegermutter gehörende Haus eingezogen sei. Während der aufrechten Ehegemeinschaft sei der Antragsgegner durchgehend bei verschiedenen Unternehmen als Maurer beschäftigt gewesen. Die Antragstellerin habe den Haushalt versorgt, die beiden Kinder erzogen und auch in der Landwirtschaft mitgearbeitet. Schon vor der Hofübergabe im Jänner 1976 an den Antragsgegner sei mit der Umgestaltung und dem Ausbau des Wohnhauses und zusätzlicher Garagen begonnen worden. Die Finanzierung sei im wesentlichen aus dem Einkommen des Antragsgegners erfolgt, weiters aus nicht geschenksweise gewährten Zuschüssen der Hildegard G*** in Höhe von rund S 150.000,--, aus dem Verkaufserlös für ein 740 m2 großes Grundstück in Höhe von S 59.200,--, und der Inanspruchnahme von Darlehen in Höhe von S 70.000,-- im November 1979 und S 20.000,-- im April 1982. Im Jahr 1979 habe Hildegard G*** dem Antragsgegner beim Ankauf eines neuen Traktors S

http://www.tews.at - DIE WebSite für Österreichisches Familienrecht

aufgelisteten Aufwendungen vom festgestellten Werterhöhungsbetrag nicht den wahren Betrag dieser Fremdleistungen zur entsprechenden Werterhöhung wiedergeben kann. Geht man nämlich davon aus, daß die betragsmäßigen Aufwendungen für den Aus- und Umbau des Hauses samt Nebengebäuden erfahrungsgemäß nicht gleich hohen Wertsteigerungen entsprechen, erweist sich zur Ermittlung der Nettowerterhöhung des Hauses - im Gegensatz zur diesbezüglichen Sachbeurteilung durch das Rekursgericht - ein höherer Ansatz als der sich aus der bloßen Substraktion ergebende Betrag gerechtfertigt. Es entspricht angesichts der gesamten vorliegenden Umstände nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes der Billigkeit, ihr eine mit 50 % der Nettowerterhöhung bemessene Ausgleichszahlung von S 200.000,-- zuzuerkennen. Dafür spricht auch die Erwägung, daß die Antragstellerin mit den beiden ehelichen Kindern die Ehewohnung nur mit einem Teil der Fahrnisse verlassen hat, während der Antragsgegner - wenn auch offiziell eigentumslos - die ehelichen Errungenschaften faktisch weiterhin genießen kann. Angesichts der nicht zuletzt wegen des großen Verfahrensaufwandes übermäßigen Verfahrensdauer erscheint es nicht angemessen, dem Antragsgegner zur Erfüllung des berechtigten Ausgleichszahlungsanspruches der Antragstellerin eine längere als zweimonatige Zahlungs-(=Geldbeschaffungs-)frist oder Ratenzahlung zu gewähren, da er während der langen Dauer des Verfahrens wegen der ihm bekannten Forderungen der Antragstellerin entsprechende Vorsorge in Form von Rücklagenbildung treffen konnte. Aus den dargelegten Gründen war daher dem Revisionsrekurs der Antragstellerin teilweise wie im Spruch Folge zu geben und das zuletzt aufrecht erhaltene Mehrbegehren abzuweisen. Ein Zuspruch von ideellen Anteilen der nicht mehr im Eigentum des Antragsgegners stehenden Liegenschaft kommt bei dieser Sach- und Rechtslage nicht in Betracht. Dem Revisionsrekurs des Antragsgegners war dagegen nicht Folge zu geben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 234 AußStrG. Dem Obersten Gerichtshof erscheint es billig, der doch mit einem großen Teil ihrer

http://www.tews.at - DIE WebSite für Österreichisches Familienrecht

Ansprüche durchdringenden Antragstellerin zur Erleichterung des auch sie besonders treffenden hohen Verfahrensaufwandes einen Beitrag von S 50.000,-- zu den Kosten des gesamten Verfahrens zuzusprechen. Der Antragsgegner wird mit seiner mit dem Eventualantrag vorgenommenen, für sich allein unzulässigen (JBl 1981, 429; 6 Ob 551/88 u.a.m.) Kostenanfechtung auf diese Entscheidung verwiesen.

http://www.tews.at - DIE WebSite für Österreichisches Familienrecht